

Vereinbarung

Das Kreisjugendamt Ebersberg
im Folgenden „Jugendamt“
und –Verein–
im Folgenden „Verein“
schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII
die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an diesen Aufgaben.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Vereins einbezogen, mit denen der Verein Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Verein, Personen ab 14 Jahren nur dann im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, wenn er sich von diesen zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

- (1) Erfasst sind alle vom Verein haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Verein im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z.B. Supervisoren).

- (2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des Vereins tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, In-

tensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, grundsätzlich ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der **Art des Kontakts (a), der Intensität des Kontakts (b) oder der Dauer (c) der Aufgabenwahrnehmung** ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart. Entscheidend sind im Rahmen einer Gesamtbeurteilung alle bekannten Kriterien sowie die Abschätzung des Gefährdungspotentials insgesamt (siehe Anlage 5 und 6 des Infopakets).

Insbesondere kann von der Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden, wenn:

(a) die Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist:

Bestimmendes Merkmal für minimales Gefährdungspotenzial:

- Dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder ein vergleichbarer Kontakt besteht.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht und das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Hier ist das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses unbedingt erforderlich:

- Besondere Merkmale, die ein Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln: Kleinkindalter, Behinderungen oder Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale

(b) die Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist:

Bestimmende Merkmale für minimales Gefährdungspotenzial:

- Die Tätigkeit wird von mehreren Personen ausgeübt – hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z.B. die Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung).
- Die Tätigkeit findet in einem offenen Kontext statt – bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar sind (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest).
- Die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe ändert sich regelmäßig (z.B. im offenen Jugendtreff).

Hier ist das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses unbedingt erforderlich:

- Bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen ist ein regelmäßiger Grad der Intensität anzunehmen (z.B. Nachhilfeunterricht, Einzelparte/In, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).
- Die Tätigkeit findet in einem geschlossenen Kontext, vor öffentlichen Einblicken geschützten Raum statt (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen).
- Bei Tätigkeiten mit einer besonderen, gefahren erhöhenden Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung, bei der eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).
- Die strukturelle Zusammensetzung, bzw. Stabilität der Gruppe bleibt konstant (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

(c) die Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist:

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig.

Bestimmendes Merkmal für minimales Gefährdungspotenzial:

- Die Tätigkeit findet nur einmalig, punktuell oder gelegentlich statt. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Hier ist das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses unbedingt erforderlich:

- Die einmalige Tätigkeit erstreckt sich über einen längeren Zeitraum (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit, v.a. mit Übernachtung).

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Verein verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Person, die beschäftigt werden soll, in der eigenen Gemeinde (Einwohnermeldeamt) zu beantragen. Hierbei muss eine Bestätigung des Vereins vorgelegt werden. Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ehrenamtliche können jedoch mit der Bestätigung auch einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen, ebenso Mittellose (Antrag und Bestätigung im beiliegenden Infopaket).

Ein Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.

Der Kostenaufwand des Vereins wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt.

§ 7 Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch hauptamtlich Beschäftigte gilt: Das erweiterte FZ darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in erweiterte FZ von Ehrenamtlichen gilt: Der Verein ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des erweiterten FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das erweiterte FZ darf, auch in Kopie, nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Der Inhalt des erweiterten FZ unterliegt der Geheimhaltung.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Verein, der

Kreisjugendamt Ebersberg, der

Name
Träger

Kerstin Meyer
Kommunale Jugendpflege